

II-3958 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 10. Feber 1975
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 50.004/51-1/74

1882/A.B.
 zu 1895/U.
 Präs. am 12. FEB. 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten WIESER
 und Genossen an die Frau Bundesminister
 betreffend Abgeltung des Mehraufwandes
 bei Diabetikern (Zl. 1895/J-NR/1974)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
 folgende Fragen gerichtet:

- " 1. Kann der Mehraufwand, der Diabetikern durch
 die kostspielige Diät erwächst, in irgend einer Form
 durch die Sozialversicherung abgegolten werden ?
2. Wenn ja, bei welchem Versicherungszweig ?
3. Wieviele Diabetiker gibt es, die für eine
 solche Abgeltung in Frage kämen ?
4. Welchen Mehraufwand würde das für die Sozial-
 versicherung bedeuten ?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Von der Tatsache abgesehen, daß einzelne Sozial-
 versicherungsträger in Fällen der Bedürftigkeit an
 Diabetiker Zuwendungen gewähren, kann grundsätzlich
 der Mehraufwand, der durch die erforderliche Diät er-
 wächst, nicht durch die Sozialversicherung abgegolten
 werden.

Unbeschadet dessen, daß die in Ihrer Anfrage aufge-
 worfene Problematik als Angelegenheit der Sozialver-

sicherung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung fällt, beschäftige ich mich seit längerer Zeit mit der Frage einer Abgeltung der erhöhten Aufwendungen von Diabetikern. Bereits vor zwei Jahren habe ich mich an den Herrn Bundesminister für Finanzen gewandt und gebeten, die Diabetiker durch eine weitgehende Steuerermäßigung zu unterstützen.

In seiner Antwort hat der Herr Finanzminister darauf hingewiesen, daß die Pauschbeträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen, die zuckerkranken Steuerpflichtigen durch die ihnen ärztlich verordnete Diätkost erwachsen, für das Kalenderjahr 1973 monatlich S 450,- betragen. Diese Pauschbeträge werden im Verhältnis der Steigerung der Lebenshaltungskosten alljährlich erhöht und wurden für das Kalenderjahr 1974 mit monatlich S 500,- angegeben. Durch die Berücksichtigung dieser Beträge wird erreicht, daß der Steuerpflichtige im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Belastung steuerlich begünstigt wird, da sich der Steuerfreibetrag bei steigenden Einkünften entsprechend vermindert. Darüber hinaus steht es dem Diabetiker frei, durch Vorlage von Rechnungen über den Einkauf von notwendigen Lebensmitteln nachzuweisen, daß er mit diesen Pauschbeträgen nicht das Auslangen findet. Gegebenenfalls kann ein entsprechend höherer Freibetrag berücksichtigt werden. Auch Aufwendungen für zusätzliche Medikamente, Kur- und Arthonorare etc., deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird, und für die die Krankenkassen keinen Ersatz leisten, können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden.

Kersch